

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1955

Nummer 95

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Mitt. 23. 7. 1955, Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 20. April/19. Mai 1955. S. 1429.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 16. 7. 1955, Zurücknahme einer staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger. S. 1429. — Bek. 19. 7. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Ergänzung zur Zulassung des ILO-Einradwagenschiebers „WGS II“ in explosionsgeschützter Ausführung v. 30. 9. 1951 — MVA 104/51. S. 1430. —

Bek. 20. 7. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagenanhänger mit Motorpumpe. S. 1430. — Bek. 20. 7. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Flüssigkeitsverschlüsse. S. 1431.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**J. Minister für Wiederaufbau, G. Arbeits- und Sozialminister.**

Gem.RdErl. 19. 7. 1955, A. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Programm 1954/55 —. B. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen — Programm 1955 —. S. 1432.

**K. Justizminister.**

**Notiz.**

23. 7. 1955, Erteilung des Exequaturs an den Wahlvizekonsul von Costa Rica in Düsseldorf für den Stadtteil Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 1447/48.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Vereinbarung  
über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen  
Vollzugsaufgaben vom 20. April/19. Mai 1955**

Mitt. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 23. 7. 1955

Die im Ministerialblatt Nr. 75 v. 4. Juli 1955 auf Seite 1017 und 1018 veröffentlichte Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. 4./19. 5. 1955 tritt am 1. August 1955 in Kraft. Eine Dienstanweisung über die Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizei mit den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird in Kürze erlassen.

— MBl. NW. 1955 S. 1429.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**Zurücknahme einer staatlichen Anerkennung  
als Wohlfahrtspfleger**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 7. 1955 —  
IV B 2 — VI 7

Die dem Franz Grysa, geb. am 11. 8. 1926 in Dortmund, von mir am 19. 1. 1953 erteilte staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger habe ich am 26. 5. 1955 mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Der Ausweis über die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger wird daher für ungültig erklärt. Bei Bekanntwerden einer Vorlage des Ausweises im Original, als Fotokopie oder beglaubigte Abschrift bitte ich, ihn einzuziehen und mir zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreis- und Stadtverwaltungen.

— MBl. NW. 1955 S. 1429.

**Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Ergänzung zur Zulassung  
des ILO-Einradwagenschiebers „WGS II“ in  
explosionsgeschützter Ausführung  
v. 30. 9. 1951 — MVA 104/51**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1955 —  
III B 4 — 8602 Tgb.Nr. 56/55

Folgendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma ILO-Werke G.m.b.H. in Pinneberg bei Hamburg hat beantragt, den Motor des Einradwagenschiebers künftig mit der Bosch-Spezialzündkerze V 2804 ausrüsten zu dürfen, da sich die lt. Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 30. 1. 1951 — PTA III B 834 — vorgesehene Bosch-Spezialzündkerze V 2369 nicht mehr im Handel befindet.“

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 1. 4. 1955 — PTB B/E 4336 — unter der Bedingung entsprochen, daß Änderungen am Zündkabelanschluß nicht eintreten.“

Die Zulassung des ILO-Einradwagenschiebers „WGS II“ v. 30. 9. 1951 — MVA 104/51 — wurde mit RdErl. d. Arbeitsministers v. 20. 11. 1951 im MBl. NW. S. 1352 veröffentlicht.

— MBl. NW. 1955 S. 1430.

**Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit  
brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-  
anhänger mit Motorpumpe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1955 —  
III B 4 — 8603 Tgb.Nr. 65/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich zur Kenntnis:

„Die Firma Leichtmetallbau Kurt Hodermann, Berlin-Tempelhof, Colditzstraße 27 u. 29, hat die Anerkennung eines Tankwagenanhängers mit Motorpumpe für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt. Die Pumpe wird durch einen

Verbrennungsmotor Dichtel und Sachs Stamo 160 angetrieben.

Diesem Antrag wird unter gleichzeitigem Widerruf der bisherigen Anerkennung vom 15. 9. 1953 — MVA 158/53 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1) Die Bauart des Tankwagenanhängers muß der Zeichnung Nr. 1111—5 vom 28. 3. 1955 entsprochen.
- 2) Der zum Antrieb der Pumpe vorgesehene Verbrennungsmotor muß an der hinteren Stirnseite des Anhängers in einem besonderen eisernen Kasten untergebracht sein, der vom Tankbehälter und von der Pumpe durch eine herabgezogene Schürze getrennt ist. An den Antriebsmotor werden unter dieser Voraussetzung besondere Anforderungen hinsichtlich des Explosionsschutzes nicht gestellt.
- 3) Für Werkstoff, Bau- und Ausrüstung, ferner für die Prüfung und Zulassung des Tankwagens gelten im übrigen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten."

Bei Beachtung der in dem Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Tankwagenanhänger mit Motorpumpe der Firma Leichtmetallbau Kurt Hodermann, Berlin-Tempelhof, Colditzstraße 27 u. 29, nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben angeführte Zeichnung ist bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

Die bisherige Anerkennung v. 15. 9. 1953 — MVA 158/53 ist mit RdErl. v. 10. 10. 1953 im MBl. NW. S. 1840 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1955 S. 1430.

### **Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Flüssigkeitsverschlüsse**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1955 — III B 4 — 8602,3 Tgb.Nr. 77/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 14. 6. 1955 — MVA 127/55 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma Deggendorfer Werft und Eisenbau G.m.b.H. in Deggendorf/Donau hat beantragt, die Flüssigkeitsverschlüsse

NW 100 für Füllleitungen und  
NW 5/4" für Wasserzapfleitungen

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschn. II A Ziff. 2 g und des Abschn. II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 14. 4. 1955 — PTB III B/S — 73/74 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1) Bauart, Werkstoffe und Abmessungen der Flüssigkeitsverschlüsse müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden Zeichnungen M — 13136, Ausführung 2, und M — 13137, Ausführung 2, vom 28. 5. 1955 entsprechen.
- 2) Die Schweißungen müssen sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
- 3) Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.
- 4) An die Flüssigkeitsverschlüsse NW 100 dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm, an Flüssigkeitsverschlüsse NW 5/4" nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 1 1/4" angeschlossen werden.
- 5) Die Flüssigkeitsverschlüsse sind innerhalb des Tankes lotrecht einzubauen.
- 6) Das Auslaufrohr des Flüssigkeitsverschlusses NW 100 für Füllleitungen ist so weit herabzuführen, daß es ca. 20 mm über dem Tankboden endet.

- 7) Der vorgesehene Flüssigkeitsverschluß NW 5/4" für Wasserzapfleitungen ist unmittelbar nach seinem Einbau in den Tank vollständig mit der zu lagern den Flüssigkeit zu füllen. Wenn nicht abgezapft wird, muß der Ansaugstutzen für die Pumpe durch eine Verschlußmutter fest verschlossen sein."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Flüssigkeitsverschlüsse NW 100 für Füllleitungen und NW 5/4" für Wasserzapfleitungen der Firma Deggendorfer Werft und Eisenbau G.m.b.H., Deggendorf/Donau, unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 1431.

### **J. Minister für Wiederaufbau G. Arbeits- und Sozialminister**

1955 S. 1432  
s. a.  
1955 S. 1572

#### **A. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Programm 1954/55 —**

#### **B. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen — Programm 1955 —**

Gem.RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau —  
III A 3 / 4.140 / 4.141 Tgb.Nr. 707/55  
u. d. Arbeits- und Sozialministers —  
V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 v. 19. 7. 1955

1. Mit dem RdErl. v. 11. 5. 1955 (MBl. NW. S. 923) hat der Minister für Wiederaufbau weitere Wohnungsbaumittel zur Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen aus den Abgabelandern (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern) und innerhalb des Landes bereitgestellt. Die Zahl der mit Hilfe dieser Mittel zu errichtenden Wohnungen und deren Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist der Anl. 1) zu diesem Gem.RdErl. zu entnehmen. Das sich durch diese weitere Mittelaufstockung ergebende Gesamtprogramm der äußeren Umsiedlung 1954/55 ist aus der Anl. 2) und das Gesamtprogramm der inneren Umsiedlung 1955 aus der Anl. 3) dieses Gem.RdErl. ersichtlich. Bei der Verplanung der Wohnungen für das Programm der inneren Umsiedlung sind die in Anl. 1) ausgewiesenen Auflagen zu beachten. Ferner ist für das Programm der inneren Umsiedlung zu beachten, daß die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1955 (MBl. NW. S. 923) bereitgestellten Mittel zu 20 v.H. dem Wohnraumhilfesonds entstammen und daher in diesem Umfang die geförderten Wohnungen lastenausgleichsberechtigten Umsiedlern zuzuweisen sind.
2. Zur Aufnahme der im Rahmen der äußeren und inneren Umsiedlung umzusiedelnden Personen werden die Gemeinden hiermit gemäß § 4 des Landeswohngesetzes v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) angewiesen.
3. Die Umsiedler aus dem Programm der äußeren Umsiedlung sind grundsätzlich in den Wohnungen unterzubringen, die mit Hilfe der zweckgebundenen Mittel erstellt werden. Die Zuweisung der Wohnungen an Personen, die nicht zum Kreis der Umsiedler gehören, ist nur dann zulässig, wenn dem Umsiedler nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung an Stelle einer mit den Umsiedlermitteln geförderten Wohnung eine angemessene Ersatzwohnung zugeteilt wird, die im Hinblick auf Art, Mietpreis oder sonstige Eigenschaften seinen Bedürfnissen ebenso oder besser entspricht, wie eine der mit den jetzt bereitgestellten Mitteln errichteten Wohnungen. Befindet sich ein Umsiedler, der in einer Altwohnung untergebracht werden soll, noch nicht in der Aufnahmegemeinde, so kann die Angemessenheit der Ersatzwohnung vom örtlichen Vertriebenenamt bestätigt werden. Sofern die Umsiedlerwohnung mit Mitteln aus dem Lastenausgleichsfonds gefördert worden ist, ist die Angemessenheit der Ersatzwohnung auch vom zuständigen Ausgleichsamt zu bestätigen.
4. Die im Rahmen des Programms der inneren Umsiedlung geförderten Wohnungen können zur Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfs herangezogen werden, sofern die Aufnahmegemeinden sich verpflichten, die Umsiedler, soweit sie diese nicht selbst in die neu geschaffenen Wohnungen einweisen wollen, spätestens

bei Fertigstellung der neuen Wohnungen in angemessenen Altwohnungen unterzubringen. Die Zuweisung zumutbarer Dauerunterkünfte ist unzulässig. Sofern die Wohnungen mit Mitteln der Wohnraumhilfe gefördert werden, sind im übrigen die insoweit bestehenden Vorschriften für einen Wohnungsaustausch zu beachten.

5. Die Umsiedlungsanträge für das Programm der äußeren Umsiedlung werden den Aufnahmekreisen durch das Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet werden. Die im Rahmen des Programms der inneren Umsiedlung zu berücksichtigenden Umsiedler können von den Aufnahmegemeinden in eigener Zuständigkeit angenommen bzw. aus den den Aufnahmegemeinden bereits vorliegenden Umsiedlungs- bzw. Rückführungsanträgen ausgewählt werden.
6. Für die Verfahrensregelung und den zu berücksichtigenden Personenkreis gelten für die Durchführung der äußeren Umsiedlung die Bestimmungen des Gem.RdErl. d. Sozialministers u. d. Wiederaufbauministers v. 21. 5. 1953 (MBI. NW. S. 899), d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 17. 12. 1953 (MBI. NW. S. 2111) sowie d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 8. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1219). Für die Verfahrensregelung und den zu berücksichtigenden Personenkreis der Maßnahmen der inneren Umsiedlung gelten die in den gleichen RdErl. aufgeführten Bestimmungen sowie die Bestimmungen d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1933).

Dabei sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- a) Der im RdErl. v. 8. 7. 1954 in Abschn. V a) und b) den Notstandesarbeitern und den Familienzusammenführungsmaßnahmen eingeräumte Vorrang darf nicht dazu führen, daß die in einem Auswahlprogramm angenommenen Umsiedler auf unbestimmte Zeit von einer Wohnungszuweisung und damit der Umsiedlung zurückgestellt werden. Der Vorrang für die Familienzusammenführungsmaßnahmen wird insbesondere in der Weise eingeschränkt, daß Anträge auf Familienzusammenführung nur noch dann den Anträgen aus dem Auswahlprogramm vorgezogen werden können, wenn beide Anträge in dem gleichen Programmabschnitt zu berücksichtigen sind.
- b) Die Umsiedler aus den Abgabelandern sowie die Umsiedler innerhalb des Landes sind rechtzeitig zu unterrichten, wenn ihnen eine Genossenschaftswohnung zugewiesen werden soll. Sie sind dabei darüber aufzuklären, daß sie in diesem Falle einen Genossenschaftsanteil erwerben müssen. Mit den Genossenschaften ist ebenso rechtzeitig darüber zu verhandeln, daß dieser Genossenschaftsanteil in möglichst kleinen Raten (vgl. dazu den Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1951 — n. v. — IV C Fl. Tgb.Nr. 1176/51 — betr. Unterbringung von Umsiedlern aus den Abgabelandern in Genossenschaftswohnungen) einbehalten wird, sofern die Finanzierung des Anteilerwerbs nicht mit Mitteln eines Aufbaudarlehens erfolgen kann. Wenn die Umsiedler eine mit Aufbaudarlehen geförderte Wohnung erhalten sollen und Einzelanträge auf Bewilligung der Aufbaudarlehen zur Ablösung der dem Bauherrn gegebenen Globaldarlehen stellen müssen, sind sie in geeigneter Weise über Sinn und Gang dieses Verfahrens zu unterrichten (vgl. dazu die Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 21. 10. 1952 i. d. F. v. 5. 4. 1954) (Mtbl. BAA Nr. 10 S. 139) sowie die DurchfBest. zu § 20 dieser Weisung v. 7. 5. 1954 (Mtbl. BAA Nr. 10 S. 143).
- c) Für die in der Anl. 1) Sp. 3 aufgeführten Wohnungen aus dem Programm der inneren Umsiedlung werden entsprechend der Auflage des Bereitstellungserlasses d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1955 die Umsiedler in jedem Falle von dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt benannt werden. Dabei kann das Arbeitsamt im Bedarfsfalle ausnahmsweise entsprechend der Herkunft eines Teiles der bereitgestellten Mittel auch solche Personen berücksichtigen, die nicht zum umsiedlungsberechtigten Personenkreis gehören, wenn sie außerhalb ihres gegenwärtigen Wohnorts Arbeit aufnehmen und die

Arbeitsaufnahme vom Arbeitsamt als erwünscht bezeichnet wird.

Bei der Benennung der Familien werden die Arbeitsämter im Einzelfall folgenden Personenkreis berücksichtigen:

- ca) Empfänger von Trennungsbeihilfen, auch wenn sie aus anderen Ländern stammen, ohne umsiedlungsberechtigt im Rahmen der äußeren Umsiedlung zu sein,
  - cb) Schwerbeschädigte und Spätheimkehrer, die innerhalb des Landes umgesiedelt werden sollen,
  - cc) Arbeitslose, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vor Vermittlung eines Arbeitsplatzes umgesiedelt werden sollen, um am Aufnahmeort in Arbeit vermittelt werden zu können,
  - cd) Familienzusammenführungsfälle und Pendler (im Einvernehmen mit den Wohnungsämtern).
  - d) Die von den Arbeitsämtern benannten Personen erhalten eine Bescheinigung nach dem diesem Gem. RdErl. als Anl. 4) beigefügten Formular. Durch Rücktritt oder aus anderen Gründen gegenstandslos gewordene Bescheinigungen müssen von den Arbeitsämtern widerrufen werden. Ersatzbenennungen können von den Arbeitsämtern vorgenommen werden, müssen jedoch so rechtzeitig erfolgen, daß ein Bezug der Wohnungen bei Fertigstellung erfolgen kann. Liegen die Ersatzanträge bis zu diesem Zeitpunkt den Wohnungsämtern nicht vor, kann über die Wohnungen zugunsten anderer durch die Wohnungsämter zu benennender Umsiedlungsberechtigter verfügt werden.
  - e) Soweit Eigenkapitalbeihilfen, Aufbaudarlehen, Arbeitgeberdarlehen u. ä. zur Finanzierung dieser Wohnungen eingesetzt worden sind, muß sichergestellt werden, daß vom Wohnungsamt gleichwertige Ersatzwohnungen zur Verfügung gestellt werden, wenn Arbeitskräfte, deren Unterbringung von den Arbeitsämtern gewünscht wird, dem insoweit berechtigten Personenkreis nicht angehören.
  - f) Eine Übernahme der Reise- und Transportkosten durch die Bezirksfürsorgeverbände gemäß § 14 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 21. August 1951 (BGBI. I S. 779) kann nur für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gemäß §§ 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBI. I S. 88) erfolgen.
  7. Über den Baustand der Wohnungen für die Programme der äußeren und inneren Umsiedlung ist dem Minister für Wiederaufbau nach den Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Sozialministers — IV A 2 — 2733 — 566/53 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — III A — 6.26 Tgb. Nr. 197/53 (Progr. 51/52) v. 11. 2. 1953 sowie d. RdErl. v. 18. 10. 1954 — V A/4.141.2 Tgb.Nr. 10.259/54 (Innere Umsiedlung 1953, 1954, 1955) u. v. 5. 11. 1954 — V A 4/4.140.4/4.141.4 Tgb.Nr. 10.498/54 (Äußere Umsiedlung 1953, 1954) zu berichten. Die Berichterstattung über den Abruf und die Unterbringung der Umsiedler richtet sich nach den Bestimmungen des Gem.RdErl. v. 21. 5. 1953.
- Bezug: a) Gem.RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2600 — 2258/53 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III A / 6.22 Tgb.Nr. 1804/53 v. 21. 5. 1953 (MBI. NW. S. 899)  
betr. A. Äußere Umsiedlung 1953  
B. Innere Umsiedlung 1953  
b) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1933)  
betr. Innere Umsiedlung 1955  
c) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1955 (MBI. NW. S. 923)  
betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Essen,  
die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

**Anlage 1) zum Gem.RdErl.**

d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4.140/4.141 —  
 Tgb.Nr. 707/55 — u. d. Arbeits- und Sozialministers  
 — V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 — v. 19. 7. 1955  
 (MBI. NW. S. 1432)

	Umsiedlung innerhalb des Landes			Umsiedlung aus den Abg.-Ldn.	
	Gesamt WE	Evakuierte	davon L.-Arb.-Amt*)	Gesamt WE	davon für Evakuierte
Sk. Düsseldorf	354	90	163	840	82
" Krefeld	75	25	20	110	7
" Leverkusen	—	—	—	130	—
" M.Gladbach	120	30	20	120	11
" Neuß	100	10	40	70	4
" Remscheid	85	10	35	145	10
" Rheydt	60	—	40	30	3
" Solingen	65	—	25	220	4
" Viersen	25	—	—	20	—
" Wuppertal	170	50	60	300	42
Lk. D.-Mettmann	150	—	90 <sup>1)</sup>	235	1
" Grevenbroich	40	—	20	30	—
" Kempen-Krefeld	80	—	30	70	—
" Kleve	40	20	—	20	3
" Rees <sup>2)</sup>	65	25	—	15	3
" Rhein-Wupper	140	—	80	100	1
Reg.-Bez. Düsseldorf	1569	260	623	2455	171
Sk. Bonn	40	20	—	50	15
" Köln	490	250	150	460	27
Lk. Bergheim	15	—	15	10	—
" Bonn	20	—	—	65	1
" Euskirchen	—	—	—	10	—
" Köln	70	—	50	45	—
" Oberberg. Kr.	40	—	20	15	—
" Rhein. Berg. Kr.	60	—	30	70	5
" Siegkreis	70	—	40	15	—
Reg.-Bez. Köln	805	270	305	740	48
Sk. Aachen	105	85	—	30	9
Lk. Aachen	70	10	40 <sup>3)</sup>	55	3
" Düren	20	20	—	50	18
" Erkelenz	60	—	—	40	5
" Geilenk.-Heinsb.	—	—	—	10	3
" Jülich	10	10	—	10	—
" Monschau	—	—	—	—	—
" Schleiden	—	—	—	5	1
Reg.-Bez. Aachen	265	125	40	200	39
Sk. Iserlohn	50	—	30	50	1
" Lüdenscheid	20	—	—	50	—
" Siegen	70	20	25	5	2
Lk. Altena	90	—	70	25	—
" Arnsberg	20	—	20	20	—
" Brilon	—	—	—	5	—
" Iserlohn	80	—	40	80	—
" Lippstadt	50	—	30	20	—
" Meschede	—	—	—	10	—
" Olpe	10	—	—	15	—
" Siegen	50	—	25	20	—
" Soest	110 <sup>4)</sup>	—	20	35	1
" Wittgenstein	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Arnsberg	550	20	260	335	4
Sk. Bielefeld	60	20	20	50	—
" Herford	50	20	—	20	1
Lk. Bielefeld	60	—	20	140	—
" Büren	—	—	—	5	—
" Detmold	20	—	—	15	—
" Halle	—	—	—	25	—
" Herford	40	—	—	45	—
" Höxter	—	—	—	10	—
" Lemgo	—	—	—	30	—
" Lübbecke	—	—	—	35	—
" Minden	—	—	—	60	—
" Paderborn <sup>5)</sup>	60	50	—	15	1
" Warburg	—	—	—	—	—
" Wiedenbrück	40	—	20	80	—
Reg.-Bez. Detmold	330	90	60	530	2

	Gesamt WE	Umsiedlung innerhalb des Landes		Umsiedlung aus den Abg.-Ldn.	
		Evakuierte	davon L.-Arb.-Amt*)	Gesamt WE	davon für Evakuierte
SK. Bocholt	15	15	—	10	—
" Münster	110	80	—	90	14
Lk. Ahaus	—	—	—	10	—
" Beckum	75	—	25	25	—
" Borken	—	—	—	5	—
" Coesfeld	10	10	—	5	—
" Lüdinghausen	25	—	25	15	—
" Münster	—	—	—	15	—
" Steinfurt	30	10	—	35	—
" Tecklenburg	—	—	—	20	—
" Warendorf <sup>6)</sup>	20	—	—	10	—
Reg.-Bez. Münster	285	115	50	240	14
Sk. Duisburg	250	80	110	430	47
" Essen	270	120	100	430	69
" Mülheim/Ruhr	75	—	45	120	12
" Oberhausen	105	15	60	60	16
Lk. Dinslaken	60 <sup>7)</sup>	—	10	50	2
" D.-Mettmann	—	—	—	—	—
" Geldern <sup>8)</sup>	15	15	—	15	—
" Moers	70	—	50	110	5
" Rees <sup>9)</sup> )	60	20	10	—	—
Sk. Bochum	215 <sup>10)</sup>	115	60	150	40
" Castr.-Rauxel	—	—	—	40	3
" Dortmund	250	100	100	295	33
" Hagen	70	20	30	130	9
" Hamm	30	10	20	35	1
" Herne	—	—	—	20	2
" Lünen	20	—	20	10	—
" Wanne-Eickel	10	10	—	30	5
" Wattenscheid	—	—	—	20	5
" Witten	30	—	30	40	5
Lk. Ennepe (Ruhr)	90 <sup>11)</sup>	—	50	145	—
" Iserlohn	—	—	—	—	—
" Unna	20	—	20	35	—
Sk. Bottrop	25	25	—	20	1
" Gelsenkirchen	140	90	30	155	30
" Gladbeck	—	—	—	15	6
" Recklinghausen	50	—	30	50	1
Lk. Recklinghausen	55	—	30	95	4
Ruhrsiedlungsverband	1910	620	805	2500	296
Reg.-Bez. Düsseldorf	1569	260	623	2455	171
" Köln	805	270	305	740	48
" Aachen	265	125	40	200	39
" Arnsberg	550	20	260	335	4
" Detmold	330	90	60	530	2
" Münster	285	115	50	240	14
Ruhrsiedlungsverband	1910	620	805	2500	296
Nordrhein-Westfalen:	5714	1500	2143	7000	574

\* ) Umsiedler werden von den Arbeitsämtern benannt

1) davon 30 WE Raum Hilden-Ratingen

2) vorwiegend Stadt Emmerich

3) Raum Eschweiler

4) davon 30 WE für Stadt Soest

50 WE für Fa. Union in Werl

5) vorwiegend Stadt Paderborn

6) vorwiegend Stadt Warendorf

7) davon 50 WE f. Fa. Babcock & Wilcox in Voerde

8) vorwiegend Stadt Geldern

9) vorwiegend Stadt Wesel

10) davon 15 WE für Kuhlenkamp-Siedlung.

**Anlage 2) zum Gem.RdErl.**

d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4.140/4.141 —  
 Tgb.Nr. 707/55 — u. d. Arbeits- und Sozialministers  
 — V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 — v. 19. 7. 1955  
 (MBI. NW. S. 1432)

**Umsiedlung aus den Abgabeländern**

Programm 1954

	Bisheriges Soll WE	Erlaß vom 11. 5. 1955 WE	Gesamt WE
Sk. Düsseldorf	1 471	840	2 311
" Krefeld	230	110	340
" Leverkusen	81	130	211
" M.Gladbach	131	120	251
" Neuß	70	70	140
" Remscheid	101	145	246
" Rheydt	35	30	65
" Solingen	93	220	313
" Viersen	14	20	34
" Wuppertal	423	300	723
Lk. D.-Mettmann	326	235	561
" Grevenbroich	33	30	63
" Kempen-Krefeld	32	70	102
" Kleve	5	20	25
" Rees	10	15	25
" Rhein-Wupper	100	100	200
Reg.-Bez. Düsseldorf	3155	2 455	5 610
Sk. Bonn	100	50	150
" Köln	663	460	1 123
Lk. Bergheim	10	10	20
" Bonn	55	65	120
" Euskirchen	15	10	25
" Köln	82	45	127
" Oberberg. Kr.	36	15	51
" Rhein.-Berg. Kr.	63	70	133
" Siegkreis	47	15	62
Reg.-Bez. Köln	1 071	740	1 811
Sk. Aachen	114	30	144
Lk. Aachen	62	55	117
" Düren	10	50	60
" Erkelenz	35	40	75
" Geilenk.-Heinsbg.	20	10	30
" Jülich	11	10	21
" Monschau	2	—	2
" Schleiden	2	5	7
Reg.-Bez. Aachen	256	200	456
Sk. Iserlohn	69	50	119
" Lüdenscheid	60	50	110
" Siegen	29	5	34
Lk. Altena	114	25	139
" Arnsberg	20	20	40
" Brilon	5	5	10
" Iserlohn	94	80	174
" Lippstadt	6	20	26
" Meschede	4	10	14
" Olpe	9	15	24
" Siegen	80	20	100
" Soest	12	35	47
" Wittgenstein	2	—	2
Reg.-Bez. Arnsberg	504	335	839
Sk. Bielefeld	50	50	100
" Herford	29	20	49
Lk. Bielefeld	93	140	233
" Büren	5	5	10
" Detmold	29	15	44
" Halle	27	25	52
" Herford	121	45	166
" Höxter	10	10	20
" Lemgo	67	30	97
" Lübbecke	58	35	93
" Minden	35	60	95
" Paderborn	10	15	25
" Warburg	—	—	—
" Wiedenbrück	59	80	139
Reg.-Bez. Detmold	593	530	1 123

	Bisheriges Soll WE	Erlaß vom 11. 5. 1955 WE	Gesamt WE
Sk. Bocholt	14	10	24
" Münster	85	90	175
Lk. Ahaus	5	10	15
" Beckum	40	25	65
" Borken	5	5	10
" Coesfeld	10	5	15
" Lüdinghausen	18	15	33
" Münster	10	15	25
" Steinfurt	15	35	50
" Tecklenburg	20	20	40
" Warendorf	10	10	20
Reg.-Bez. Münster	232	240	472
Sk. Duisburg	528	430	958
" Essen	657	430	1 087
" Mülheim/Ruhr	95	120	215
" Oberhausen	382	60	442
Lk. Dinslaken	63	50	113
" D.-Mettmann	—	—	—
" Geldern	5	15	20
" Moers	221	110	331
" Rees	—	—	—
Sk. Bochum	368	150	518
" Castrop-Rauxel	72	40	112
" Dortmund	554	295	849
" Hagen	262	130	392
" Hamm	15	35	50
" Herne	57	20	77
" Lünen	80	10	90
" Wanne-Eickel	81	30	111
" Wattenscheid	26	20	46
" Witten	93	40	133
Lk. Ennepe-Ruhr	127	145	272
" Iserlohn	10	—	10
" Unna	85	35	120
Sk. Bottrop	53	20	73
" Gelsenkirchen	319	155	474
" Gladbeck	51	15	66
" Recklinghausen	65	50	115
Lk. Recklinghausen	130	95	225
Ruhrsiedlungsverband	4 399	2 500	6 899
Reg.-Bez. Düsseldorf	3 155	2 455	5 610
" Köln	1 071	740	1 811
" Aachen	256	200	456
" Arnsberg	504	335	839
" Detmold	593	530	1 123
" Münster	232	240	472
Ruhrsiedlungsverband	4 399	2 500	6 899
Nordrhein-Westfalen	10 210	7 000	17 210

**Anlage 3)** zum Gem.RdErl.  
d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4.140/4.141 —  
Tgb.Nr. 707/55 — u. d. Arbeits- und Sozialministers  
— V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 — v. 19. 7. 1955  
(MBI. NW. S. 1432)

**Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Programm 1955

	Bisheriges Soll <sup>1)</sup> WE	Erlaß vom 11. 5. 1955 WE	Gesamt WE
Sk. Düsseldorf	231	354	585
„ Krefeld	50	75	125
„ Leverkusen	30	—	30
„ M.Gladbach	100	120	220
„ Neuß	20	100	120
„ Remscheid	60	85	145
„ Rheydt	20	60	80
„ Solingen	40	65	105
„ Viersen	—	25	25
„ Wuppertal	80	170	250
Lk. D.-Mettmann	60	150	210
„ Grevenbroich	—	40	40
„ Kempen-Krefeld	20	80	100
„ Kleve	30	40	70
„ Rees	35	65	100
„ Rhein-Wupper	20	140 <sup>2)</sup>	160
Reg.-Bez. Düsseldorf	796	1 569	2 365
Sk. Bonn	20	40	60
„ Köln	240	490	730
Lk. Bergheim	—	15	15
„ Bonn	20	20	40
„ Euskirchen	—	—	—
„ Köln	20	70	90
„ Oberberg. Kr.	30	40	70
„ Rhein.-Berg. Kr.	80	60	140
„ Siegkreis	20	70	90
Reg.-Bez. Köln	430	805	1 235
Sk. Aachen	140	105	245
Lk. Aachen	120	70	190
„ Düren	20	20	40
„ Erkelenz	50	60	110
„ Geilenk.-Heinsbg.	—	—	—
„ Jülich	20	10	30
„ Monschau	—	—	—
„ Schleiden	—	—	—
Reg.-Bez. Aachen	350	265	615
Sk. Iserlohn	20	50	70
„ Lüdenscheid	20	20	40
„ Siegen	40	70	110
Lk. Altena	50	90	140
„ Arnsberg	20	20	40
„ Brilon	—	—	—
„ Iserlohn	60	80	140
„ Lippstadt	20	50	70
„ Meschede	—	—	—
„ Olpe	30	10	40
„ Siegen	30	50	80
„ Soest	40	110	150
„ Wittgenstein	—	—	—
Reg.-Bez. Arnsberg	330	550	880
Sk. Bielefeld	35	60	95
„ Herford	60	50	110
Lk. Bielefeld	35	60	95
„ Büren	—	—	—
„ Detmold	—	20	20
„ Halle	—	—	—
„ Herford	20	40	60
„ Höxter	30	—	30
„ Lemgo	11	—	11
„ Lübbecke	—	—	—
„ Minden	20	—	20
„ Paderborn	—	60	60
„ Warburg	—	—	—
„ Wiedenbrück	20	40	60
Reg.-Bez. Detmold	231	330	561

	Bisheriges Soll <sup>1)</sup> WE	Erlaß vom 11. 5. 1955 WE	Gesamt WE
Sk. Bocholt	40	15	55
" Münster	110	110	220
Lk. Ahaus	30	—	30
" Beckum	70	75	145
" Borken	10	—	10
" Coesfeld	20	10	30
" Lüdinghausen	—	25	25
" Münster	10	—	10
" Steinfurt	—	30	30
" Tecklenburg	—	—	—
" Warendorf	—	20	20
Reg.-Bez. Münster	290	285	575
Sk. Duisburg	180	250	430
" Essen	150	270	420
" Mülheim/Ruhr	30	75	105
" Oberhausen	60	105	165
Lk. Dinslaken	20	60	80
" D.-Mettmann	—	—	—
" Geldern	—	15	15
" Moers	50	70	120
" Rees	45	60	105
Sk. Bochum	125	215	340
" Castrop-Rauxel	—	—	—
" Dortmund	170	250	420
" Hagen	50	70	120
" Hamm	10	30	40
" Herne	—	—	—
" Lünen	20	20	40
" Wanne-Eickel	—	10	10
" Wattenscheid	20	—	20
" Witten	20	30	50
Lk. Ennepe-Ruhr	50	90	140
" Iserlohn	—	—	—
" Unna	—	20	20
Sk. Bottrop	—	25	25
" Gelsenkirchen	90	140	230
" Gladbeck	10	—	10
" Recklinghausen	20	50	70
Lk. Recklinghausen	30	55	85
Ruhrsiedlungsverband	1 150	1 910	3 060
Reg.-Bez. Düsseldorf	796	1 569	2 365
" Köln	430	805	1 235
" Aachen	350	265	615
" Arnsberg	330	550	880
" Detmold	231	330	561
" Münster	290	285	575
Ruhrsiedlungsverband	1 150	1 910	3 060
Nordrhein-Westfalen	3 577	5 714	9 291

<sup>1)</sup> ohne Evakuierte aus den Nichtabgabeländern<sup>2)</sup> einschl. Stadt Leverkusen

Arbeitsamt:  
G. Z.:

**Anlage 4)** zum Gem.RdErl.  
d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4.140 4.141 —  
Tgb.Nr. 707/55 — u. d. Arbeits- und Sozialministers  
— V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 — v. 19. 7. 1955  
(MBI. NW. S. 1432)

### B e s c h e i n i g u n g

(zur Vorlage beim Flüchtlings- oder Wohnungsamt)

- Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Umsiedlung II. Abschnitt 1955), Programm-Abschn. — **Allgem. Teil** Landesarbeitsamt\*  
a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 — Tgb.Nr. 801/55  
(MBI. NW. S. 923)  
b) Gem.RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4.140/4.141 — Tgb.Nr. 707/55 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — V A/4 — 2600 — Tgb.Nr. 273/55 — v. 19. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1432)

Der — Die ..... geb. ....

wohnhaft .....  
(Ort) ..... (Straße) ..... (Kreis) .....

hat am ..... bei der Firma .....

einen Arbeitsplatz als ..... angetreten.

Der — Die Genannte ist

Vertriebene(r), Flüchtling Ausweis-Nr.: .....  
Evakuierter(r), Spätheimkehrer(in), .....  
Schwerbeschädigte(r) Grad der Erwerbsminderung ..... %

Art der Erwerbsminderung: .....

Erforderliche Fürsorgemaßnahmen (z. B. Wohnung in Parterre, in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes usw.)  
.....  
.....  
.....

Binnenschiffer

Inhaber(in) eines Dauerarbeitsplatzes nach dem LAG.  
Empfänger von Trennungsbeihilfe nach den Richtlinien der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme  
.....  
.....  
.....

Es wird gebeten, den — die Genannte(n) bei der Zuteilung von Wohnraum für sich und ..... Angehörige zu berücksichtigen.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

— MBI. NW. 1955 S. 1432.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Wahlvizekonsul von Costa Rica in Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Düsseldorf, den 23. Juli 1955.  
I B 3 — 409 — 1/55

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlvizekonsul von Costa Rica in Düsseldorf ernannten Herrn Walter Niehaus Ahrens am 11. Juli 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

— MBI. NW. 1955 S. 1447/48.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)